

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 138 (1972)

Heft: 6

Artikel: Urs Schwarz

Autor: Schwarz, Urs

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-47211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Urs Schwarz



Die Beratung des Nationalrates vom 6. bis 8. März 1972 über die Volksinitiative, die ein vollständiges Waffenausfuhrverbot in der Verfassung verankern will, und über ein Kriegsmaterialgesetz hat das Problem der Wehrbereitschaft, Rüstungsproduktion und Waffenausfuhr ins hellste Licht der Öffentlichkeit gerückt. Die dort vorgetragenen sich widersprechenden Meinungen haben deutlich gezeigt, wie nötig es ist, sich volle Klarheit zu schaffen über die Wechselbeziehungen zwischen Sicherheitspolitik im weitesten Sinn und Waffenexporten und über die politisch-strategisch-moralischen Folgen jeder gesetzlichen Ordnung dieser Beziehungen. Ein gründliches Durchdenken des ganzen Problemkomplexes ist um so nötiger, als die Waffenausfuhr im Zusammenhang mit unserer gesamten Außenpolitik und unserem Streben nach Achtung und Zuneigung in der Völkerfamilie betrachtet werden muß.

Es gilt, sich vor allem mit drei Hauptfragen auseinanderzusetzen: Ist eine schweizerische Rüstungsindustrie für eine wirksame Landesverteidigung nötig? Kann eine schweizerische Rüstungsindustrie ohne Ausfuhr ihrer Produkte weiterbestehen? Welches ist der Einfluß der Waffenausfuhr auf unsere Außenpolitik und unser Ansehen im Ausland?

Ist eine schweizerische Rüstungsindustrie für unsere Landesverteidigung notwendig?

Bis jetzt hat sich die Ausrüstung und Bewaffnung unserer Armee aus den Lieferungen der Betriebe des Bundes, aus Käufen von schweizerischen Produzenten und Käufen im Ausland zusammengesetzt. Dabei sind die drei Quellen meist nicht deutlich zu trennen, weil die Bundesbetriebe Zulieferungen von der Privatindustrie erhalten, die Privatindustrie oft Zulieferungen aus Bundesbetrieben beanspruchen und auch Bestandteile einführen muß, und weil Einführen gelegentlich in Form einer Lizenzfabrikation in der Schweiz erfolgen. Würde die eigentliche schweizerische Produktion von Rüstungsgütern oder Bestandteilen aus diesem kombinierten System ausscheiden, so wären die Folgen weitreichend. Entweder müßten die Waffenschmieden des Bundes so ausgebaut werden, daß sie

fähig wären, den Spitzenbedarf in Krisenzeiten oder in Fällen, in denen ein neues Waffensystem eingeführt werden muß, zu decken, auf die Gefahr hin, in der Zwischenzeit unterbeschäftigt zu sein. Oder wir müßten uns weitgehend auf Lieferungen aus dem Ausland umstellen. Das hätte wahrscheinlich zur Folge, daß man nie das modernste Material erhält und in Krisenzeiten überhaupt nichts, und daß man in eine unerwünschte Abhängigkeit von politischen Entscheidungen Dritter gerät. Weiter ist zu bedenken, ob nicht das Fehlen einer eigenen Rüstungsproduktion und die sich daraus ergebende Abhängigkeit vom Ausland in den Augen der Welt die Glaubwürdigkeit unserer Verteidigungsvorkehrten und damit ihre abhaltende und kriegsverhütende Wirkung vermindern würde.

Kann die schweizerische Rüstungsindustrie ohne Export existieren?

Im allgemeinen wird diese Frage verneint. Dabei wird daran erinnert, daß es in der Schweiz keine Betriebe gibt, die sich ausschließlich der Erzeugung von Kriegsmaterial widmen, sondern daß dieses stets nur einen Zweig darstellt.

Bei der Industrie geht es deshalb nicht um eine Existenzfrage, sondern lediglich um die Frage der Existenz als Waffenfabrikant. Die Entwicklungskosten von Kriegsmaterial sind hoch und können nur getragen werden, wenn man sie auf grosse Serien von tatsächlich erzeugten Rüstungsgütern verteilen kann. Für die Ausrüstung der schweizerischen Armee kommen nur verhältnismäßig kleine Serien in Frage, was an sich schon die Produktion verteuert. Ohne die Möglichkeit, Teile einer Produktion auszuführen, würden sich die Preise für die Belieferung unserer eigenen Armee erheblich erhöhen.

Von der Industrie wird ferner darauf hingewiesen, daß sie bei der Bewerbung um Exportaufträge und bei deren Ausführung in Beziehung tritt zur ausländischen Konkurrenz und daraus Erfahrungen und Anregungen schöpft. Die Armee ihrerseits erinnert daran, daß ihr, wenn sie Waffen und Geräte im Ausland beschaffen möchte, moderneres Material zu günstigen Preisen beschafft werden kann.

stigeren Bedingungen angeboten wird, wenn Konkurrenzofferten der schweizerischen Industrie vorliegen, als wenn sie allein den ausländischen Lieferanten gegenübersteht. Auch können gewisse Waffensysteme im Ausland nur erworben werden, wenn man interessante Gegenlieferungen von Rüstungsgütern anbieten kann. Diesen Ueberlegungen wird von den Befürwortern eines Waffenexportverbots entgegengehalten, daß die schweizerische Rüstungsindustrie durch Subventionen für das Ausfallen des Exports entschädigt werden könnte. Wie stark solche Subventionen das Militärbudget belasten würden und ob die Freunde solcher Subventionen gewillt wären, den erhöhten Aufwand wirklich in Kauf zu nehmen, müßte noch abgeklärt werden.

Ist auf die Waffenexport aus außenpolitischen und moralischen Gründen zu verzichten?

Diese Frage kann auch in anderer Form gestellt werden: Werden die Nachteile für unsere Wehrbereitschaft, die ein Verzicht auf jede Waffenexport nach sich ziehen würde, aufgewogen durch einen Gewinn an Ansehen und Zuneigung im Ausland? Diese Frage wird von den Befürwortern des Exportverbots bejaht. Sie führen dabei vor allem aus, daß unser Ansehen als neutrales Land leide, wenn in einem Konflikt Waffen aus schweizerischer Produktion verwendet werden. Sie glauben, es bestehe ein Widerspruch zwischen dem Wirken des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz als einer in der Schweiz beheimateten Institution und der Lieferung von schweizerischen Rüstungsgütern an ausländische Regierungen, Rüstungsgütern, die einst in einem Konflikt gebraucht werden könnten, dessen Opfern das IKRK zu Hilfe eilen will. Besonders wird aus moralischen Gründen die Lieferung von Kriegsmaterial an Entwicklungsländer abgelehnt, weil solche Länder und Völker ihre Mittel für den Aufbau ihrer Wirtschaft und nicht für kostspielige Waffenkauf in der Schweiz verwenden sollten.

Der Völkerrechtler weist demgegenüber darauf hin, daß Neutralität und Neutralitätspolitik das Liefert von Waffen durchaus zulassen, ja in gewissen Fällen sogar fordern können. Er erinnert auch daran, daß die Rotkreuztätigkeit allgemein humanitäres Wirken bedeutet und kein Ausfluß der Außenpolitik eines Landes sein kann und darf. Der Einwand, Waffenverkäufe an andere Länder seien unmoralisch, kann nicht aufrechterhalten werden, solange die Schweiz selber Kriegsmaterial im Ausland kaufen will und so — wenn der

Einwand zutreffen würde — von einem anderen eine Handlung fordert, die sie selber als unmoralisch ablehnt.

Was die Entwicklungsländer im besonderen anbelangt, so kann ihnen nicht das Recht bestritten werden, sich die Mittel zu beschaffen, die sie zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit, zur Behauptung ihrer Souveränität und ihrer Identität für nötig halten, genau so wie wir unsere Landesverteidigung als Mittel unserer politischen Bewährung aufrechterhalten. Sie werden sich, wie die Erfahrung lehrt, Waffen auf jeden Fall beschaffen, auch wenn Länder wie die Schweiz als Lieferanten ausscheiden. Gerade Entwicklungsländer aber würden es vorziehen, sich bei einem neutralen Kleinstaat einzudecken und nicht bei einer Großmacht, um so jede Abhängigkeit von einer solchen zu vermeiden. Die Möglichkeit, Waffen aus einer Quelle zu beziehen, die es nicht auf politische Einflussnahme abgesehen hat, kann ihnen sogar die Notwendigkeit ersparen, mit großen Kosten eine eigene Rüstungsindustrie aufzubauen, was dann zu ihrer gesunden Entwicklung beitragen würde.

Von keiner Seite wird bestritten, daß die Ausfuhr von Kriegsmaterial, wie bisher, im höheren Landesinteresse und im Rahmen unserer Außenpolitik beschränkt werden muß und keineswegs völlig freigegeben werden darf. Schärfer als bisher soll dagegen darüber gewacht werden, daß Gebote und Verbote befolgt werden und daß Umgehungen der Bewilligungspflicht ausgeschlossen bleiben. Diesem Zwecke dient das neue Kriegsmaterialgesetz. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß auch bei einem totalen Exportverbot Umgehungen möglich und Kontrollen nötig wären. Das Kriegsmaterialgesetz will vermeiden, daß Waffenlieferungen zur Verschärfung von Konflikten beitragen, und nur solche Verkäufe zulassen, die in der Richtung auf Stabilisierung — zum Beispiel durch Festigung des Kräftegleichgewichts — und zur Friedenswahrung — zum Beispiel durch Erhöhung der gegenseitigen Abschreckung — wirken. Zugleich aber läßt das Gesetz in einem engen und überblickbaren Rahmen Waffenexport zu, so daß eine schweizerische Rüstungsindustrie am Leben erhalten werden kann.

Die geplante Neuordnung der Waffenexport ist ein Kompromißwerk. Wenn irgendwo, ist hier ein Kompromiß am Platze, weil es gilt, sich widersprechende Forderungen gegeneinander abzuwagen und miteinander in Einklang zu bringen: das Interesse an einer Respekt gebietenden schweizerischen Landesverteidigung zur Erhaltung von Frieden und Unabhängigkeit und das Interesse an einer aufbauenden Außenpolitik zur Verbesserung des uns umgebenden politischen Klimas.

Serienfabrikation von Panzerfahrzeugen

